



Entwurf z.H. Gemeindeversammlungen

# Gemeindevertrag

Einwohnergemeinde Mumpf  
Einwohnergemeinde Wallbach

*Vertrag über das gemeinsame*

**«Wasserwerk Mumpf-Wallbach»**

**gültig ab 01. Januar 2025**

## Die Einwohnergemeinden Mumpf und Wallbach vereinbaren gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

1. Die Vertragsparteien betreiben ihre gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen und stellen die Trinkwasserqualität sowie ihren heutigen und zukünftigen Wasserbedarf in genügender Menge sicher.
2. Dieser Gemeindevertrag regelt die Zusammenarbeit der beiden Vertragsparteien sowie den Betrieb, die Erweiterung und den Unterhalt der gemeinsamen Anlagen.

#### § 2 Name

Die gemeinsame Wasserversorgung trägt den Namen «Wasserwerk Mumpf-Wallbach»

#### § 3 Zuständigkeiten

1. Wallbach ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geschäfts- und rechnungsführende Gemeinde.
2. Die Gemeinderäte Mumpf und Wallbach sind in gegenseitiger Absprache zuständig für:
  - die Genehmigung des Budgets
  - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - die Genehmigung von Investitionskrediten und Investitionsausgaben z.Hd. der Gemeindeversammlungen
  - die Änderung der geschäfts- und rechnungsführenden Gemeinde
  - die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission
  - die Wahl des technischen Betriebs- und Unterhaltsverantwortlichen

#### § 4 Anlagen

1. Die Vertragsparteien betreiben und unterhalten gemeinsam folgende Anlagen:
  1. **Grundwasserpumpwerk (GPW) «Chisholz»**  
GB Zeiningen Nr. 917; Parz. Nr. 24/1100, im Eigentum des Staates Aargau. Baurecht auf 99 Jahre z. G. der Gemeinden Mumpf und Wallbach begründet mit Dienstbarkeitsvertrag vom 25. September 1972).  
Das dem Grundwasser entnommene Trink- und Gebrauchswasser wird vollumfänglich in die Ortsnetze Mumpf und Wallbach eingespiesen.
  2. **Reservoir «Schönegg»**  
GB Mumpf Nr. 62; Parz. Nr. 62, im Eigentum der Einwohnergemeinde Mumpf. Baurecht auf 99 Jahre z. G. der Gemeinden Mumpf und Wallbach begründet mit Dienstbarkeitsvertrag vom 16. August 1973)
  3. **Verbindungsleitung GPW «Chisholz» - Reservoir «Schönegg»**  
mit Wassermesser an der Gemeindegrenze Mumpf-Wallbach (Lage: 2634880/1267156).
  4. **Automatische Steuerungsanlage**  
im Werkhof/Feuerwehrmagazin Wallbach mit sämtlichen Kabelverbindungen (Steuerungskabel) und die Fernwartung des Betriebsverantwortlichen.

**5. Quellfassungen «Oberberg» und «Wollstel» inkl. Zuleitungen**

GB Mumpf, Parzelle Nr. 62, Lage Quelle Oberberg: 2635697/1265583, Lage Quelle Wollstel: 2635903/1265266.

Das Wasser aus den Quellen «Oberberg» und «Wollstel» im Gemeindebann Mumpf wird vollumfänglich den Ortsnetzen Mumpf und Wallbach zugeleitet.

**6. Aufbereitungsstation «Neureben»**

GB Mumpf Nr. 57, Parz. Nr. 90, im Eigentum der Einwohnergemeinde Mumpf

**7. Notverbindungsleitung GPW «Chisholz» - «Tschopperthof» inkl. Steuerkabel**

2. Die Gemeinderäte Mumpf und Wallbach können in gegenseitiger Absprache weitere Anlagen aufnehmen oder gemeinsame Anlagen abgeben.

## § 5 Eigentumsverhältnisse

1. Die Anlagen gemäss § 4 sind Eigentum des Wasserwerks Mumpf-Wallbach.
2. Alle übrigen Anlagen, insbesondere die Wasserverteilnetze, bleiben im Alleineigentum der Einwohnergemeinden Mumpf und Wallbach.

## § 6 Grundlage; Konzession

Grundlage der Grundwassernutzung bildet die Konzession Nr. 34.000.334 für die Grundwasserfassung «Chisholz» vom 30. August 2022 des Departements Bau Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau.

## § 7 Abgabenhöhe

1. Die Anschlussgebühren, Wasserzinsen und die Bau- bzw. Erschliessungsbeiträge für Wasserversorgungsanlagen, mit Ausnahme der Anlagen gemäss Ziffer 2, stehen derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.
2. Für Liegenschaften, die ihr Wasser über die Anlagen der anderen Gemeinde beziehen, gilt das Wasserreglement und das Erschliessungsfinanzierungsreglement derjenigen Gemeinde, über deren Verteilnetz das Wasser geliefert wird.

## § 8 Betriebskommission

1. Die Betriebskommission besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der Gemeinden Mumpf und Wallbach. Mindestens eine/r dieser zwei Vertreter/innen muss ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates sein. Alle weiteren Mitglieder werden von den beiden Gemeinderäten der Vertragsparteien bestimmt.
2. Die Gemeinderäte der beiden Vertragsparteien erlassen gemeinsam ein Pflichtenheft für die Betriebskommission, in welchem insbesondere die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen geregelt werden.
3. Sitzungsgelder, Spesen und anderweitige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der rechnungsführenden Gemeinde.

## 2. Betrieb der Anlagen

### § 9 Betrieb, Grundsatz

Die Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks Mumpf-Wallbach sind nach den Vorgaben der Betriebskommission und den rechtlichen Vorschriften zu unterhalten.

### § 10 Löschwasserreserve

Die Löschwasserreserve gemäss den Vorschriften der Aarg. Gebäudeversicherung muss sichergestellt sein und beiden Gemeinden zur Verfügung stehen.

### § 11 Wasserqualität

Die Wasserqualität aus der Grundwasserfassung und der Quellen ist gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz sicherzustellen.

### § 12 Pflichten der Gemeinden

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Leitungsnetze und übrigen Wasserversorgungsanlagen stets in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der gemeinsamen Anlagen beeinträchtigen können, unverzüglich zu beheben.

### § 13 Direktanschlüsse

1. Direktanschlüsse an die gemeinsame Verbindungsleitung gemäss § 4 sind bewilligungspflichtig.
2. Anschlussgebühren und Wasserzinsen stehen derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet die angeschlossene Liegenschaft liegt.

## 3. Rechnungswesen und Kostenverteiler

### § 14 Verwaltungsentschädigung

Die Rechnungs- und Geschäftsführung wird mit einer dem Aufwand entsprechenden, pauschalen Verwaltungsentschädigung abgegolten. Diese wird von den Gemeinderäten der Vertragsparteien festgelegt.

### § 15 Rechnung

1. Im Sinne einer Kostenrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge zu belasten bzw. gutzuschreiben. Der Nettoaufwand wird durch Beiträge der Vertragsparteien ausgeglichen
2. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt Akontobeiträge für Betriebskosten und Investitionen in Rechnung zu stellen.

### § 16 Rechnungsabschluss

1. Die rechnungsführende Gemeinde erstellt fristgerecht z.Hd. der Gemeinderäte der Vertragsparteien den Rechnungsabschluss.

2. Den Gemeinderäten und Finanzkommissionen der Vertragsparteien steht das Recht zu, in die Belege Einsicht zu nehmen.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde.

## **§ 17 Budget**

Die Betriebskommission liefert der rechnungsführenden Gemeinde bis spätestens Ende Juni die Angaben und Anträge für das Budget. Bis spätestens Ende Juli legt die rechnungsführende Gemeinde das Budget den Gemeinderäten der Vertragsparteien zur Genehmigung vor.

## **§ 18 Kostenverteiler**

1. Der Nettoaufwand wird aufgrund des Wasserbezugs pro Rechnungsjahr unter den Gemeinden abgerechnet.
2. Der Wasserbezug Wallbach wird gemessen aus der Grundwasser-Entnahme im «Chisholz» (Wassermesser Grundwasserfassung) plus den Saldo der Wasserlieferung an bzw. von Mumpf (Wassermesser Banngrenze der beiden Gemeinden).
3. Der Wasserbezug Mumpf wird gemessen aus den Quellzuflüssen (Wassermesser Quellen «Wollstel» und «Oberberg» plus den Saldo der Wasserlieferung an bzw. von Wallbach (Wassermesser Banngrenze) plus den Saldo der beiden Wassermesser im Reservoir «Schönegg».
4. Bei Störungen in der Wassermessung wird der Wasserbezug je Gemeinde aufgrund des durchschnittlichen Bezugs der letzten zwölf Monate ermittelt.
5. Die Gemeindeversammlungen der Vertragsparteien beschliessen über Verpflichtungskredite von Investitionen in die gemeinsamen Anlagen und die Kostenanteile der Gemeinden.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Vertragsdauer, -änderungen, -kündigung**

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Änderungen können jederzeit von jeder Vertragspartei beantragt werden.
3. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung ausser es handle sich um formelle Änderungen oder Anpassungen an übergeordnetes Recht.
4. Die Vertragsauflösung ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

### **§ 22 Aufhebung bisheriges Recht**

Dieser Gemeindevertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Verträge der Vertragsparteien und erfolgt aufgrund der Auflösung des Gemeindeverbands «Wasserwerk Mumpf-Wallbach».

### **§ 23 Inkrafttreten**

Dieser Gemeindevertrag tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen beider Vertragsparteien sowie rechtskräftiger Auflösung des Gemeindeverbands «Wasserwerk Mumpf-Wallbach» in Kraft.

**Von der Einwohnergemeindeversammlung Mumpf genehmigt am 29. November 2024.**  
Rechtskräftig seit **Datum.**

Mumpf, Datum

**Gemeinderat Mumpf**  
Eveline Güntert, Gemeindeammann

~~Sylvia Bregenzer, Gemeindeschreiberin~~

**Von der Einwohnergemeindeversammlung Wallbach genehmigt am 25. November 2024.**  
Rechtskräftig seit **Datum.**

Wallbach, Datum

**Gemeinderat Wallbach**  
Marion Wegner-Hänggi, Gemeindeammann

Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber